



## **Keine Patente auf Leben**

### **Einleitung**

Bei der so genannten Biopatentierung geht es um die Erteilung von Patenten an oder auf Lebewesen bzw. auf Teile derselben (biologisches Material). In der Fachdiskussion wird dabei unterschieden zwischen „Patenten am Leben“ (Patente auf Verfahren mit biologischem Material, ohne dass die Lebewesen selbst dabei eingeschlossen sind) und „Patenten auf Leben“ (Stoffpatente auf Lebewesen selbst).

Insbesondere mit Blick auf „Patente auf Leben“ ist in den letzten Jahren eine vielschichtige Diskussion zwischen Wirtschaftsunternehmen, der Patent-Rechtsprechung, der Forschung und verschiedenen Nicht-Regierungs-Organisationen entbrannt, die sich um unterschiedlichste Aspekte des Patentverfahrens und der Patentvergabe dreht.

**Da dieses Thema nicht nur die globale Nahrungsmittelproduktion, sondern das Verständnis von Natur als Schöpfung wesentlich betrifft, positioniert sich die KLJB Bayern gegen Patente auf Leben...**

### **... aufgrund des Verfahrens der Patentvergabe:**

- Vor dem Hintergrund eines christlichen Naturverständnisses als Schöpfung Gottes sprechen wir uns entschieden gegen „Patente auf Leben“ aus. Auch wenn mit der Patentierung streng genommen keine Eigentumsrechte verbunden sind, muss einer Geisteshaltung, die Lebendiges auf diese Weise als verfügbar und aneignbar ansieht, deutlich entgegengetreten werden.
- Einer Eins-zu-Eins-Übertragung der Logik der Patentierung auf biologische Substanzen liegt ein sehr technologisches Naturverständnis zugrunde. Eine solche Verwischung der Grenzen zwischen Natur und Technik ist aus christlicher Sicht abzulehnen.
- Auch wenn „Patente am Leben“ im Gegensatz zu „Patenten auf Leben“ grundsätzlich akzeptabel erscheinen, muss eine klare Grenze zwischen diesen beiden Bereichen gezogen werden. Es ist nicht akzeptabel, wenn Lebewesen durch die Hintertür der product-by-process-Doktrin<sup>1</sup> zwar nicht dem Gesetz nach aber in der Praxis doch patentiert werden.
- Problematisch beurteilen wir den Usus, verhältnismäßig geringe technische Leistungen mit sehr umfassenden Patenten auf Leben zu versehen. Dies ist schon mit Blick auf die gesellschaftliche Bedeutung der Patentierung fragwürdig. Unter Gerechtigkeitsaspekten muss unterschieden werden zwischen einer Erfindung und einer bloßen Auf-findung. Sonst wird der Leistungsgrund als ethische Rechtfertigung für die Patentierung unklar oder sogar hinfällig.

---

<sup>1</sup> Jedes Produkt, das unmittelbar aus dem patentierten Prozess gewonnen wird, genießt ebenfalls Patentschutz.

- Uneindeutigkeiten der Patentvergabe, z.B. bei sogenannten Mischverfahren zwischen klassischer Züchtung und gentechnischen Verfahren, müssen klargestellt werden: Für die traditionellen Verfahren der Tier- und Pflanzenzüchtung dürfen keine Patente erteilt werden – auch dann nicht, wenn zu traditionellen Verfahren ein technischer Verfahrensschritt hinzukommt, wie dies mit der aktuell gültigen europäischen Biotechnologierichtlinie möglich ist.

### **... aufgrund der Konsequenzen von Patenten auf Leben:**

Auch Auswirkungen und Konsequenzen von Patentvergaben für Menschen und Gesellschaften müssen problematisiert werden, denn „Wurzelgrund ..., Träger und Ziel aller gesellschaftlichen Institutionen ist und muss sein die menschliche Person“<sup>2</sup>. Leitend mit Blick auf die Verwirklichung einer gerechten Gesellschaft sollten dabei die Grundprinzipien der katholischen Soziallehre sein: Personalität, Subsidiarität, Solidarität und Nachhaltigkeit. Dies bedeutet konkret u. A.:

- Durch die Art und Weise der Patentierung dürfen Landwirte nicht in eine einseitige Abhängigkeit (von Großkonzernen) geraten. Diese Gefahr besteht durch Patente auf Leben insbesondere in zu entwickelnden Ländern, in denen die Ernährungssicherheit in hohem Maß auf dem Austausch von Saatgut und Ernte, der Praxis der Wiederaussaat usw. beruht.
- Die Weiterverwertung/Weiterverwendung patentierter Pflanzen und Tiere und deren Produkte darf nicht zu einer Abgabepflicht oder zu Verwendungsvorschriften für die Landwirte führen. Die dadurch potentiell mögliche Kontrolle ganzer Teilbereiche der Nahrungsmittelproduktion durch einige wenige Großkonzerne widerspricht dem von der KLJB Bayern vertretenen Prinzip der Ernährungssouveränität.
- Das Landwirteprivileg in Deutschland muss erhalten bleiben. Darüber hinaus fordern wir eine weltweite Geltung.
- Das Züchterprivileg darf nicht durch Patente zurückgedrängt werden. Die zukünftige Sicherung der Welternährung beruht aller Voraussicht nach v.a. auf der Möglichkeit des freien züchterischen und wissenschaftlichen Rückgriffs auf den natürlichen Genpool.
- Indigene Völker dürfen in der Nutzung tradierten Wissens durch Patente nicht eingeschränkt werden. Entsprechende Regelungen in Europa müssen unbedingt erhalten, möglichst weiter konkretisiert und weltweit zur Geltung gebracht werden.

### **Fazit**

Die KLJB Bayern fordert deshalb eine Überarbeitung der europäischen Biopatentrichtlinie im Sinne der genannten Punkte sowie weltweit ein völliges Verbot von „Patenten auf Leben“. Es muss eine klare Abgrenzung von „Patenten am Leben“ zu „Patenten auf Leben“ gewährleistet sein.

Da die Möglichkeit der Nutzung eines erteilten Patents der nationalen Rechtsprechung unterliegt, fordern wir darüber hinaus von Bundes- und Landesregierung, dass auch bei bereits erteilten Patenten in der Frage ihrer Nutzung nicht nur ökonomische, sondern auch ethische Aspekte mitbedacht werden.

Beschlossen vom Landesausschuss am 8. November 2009 in Oberwittelsbach.

---

<sup>2</sup> Gaudium et Spes. Pastoralconstitution des 2. Vatikanischen Konzils über die Kirche in der Welt von heute (1965), Nr. 25.